



KUNDMACHUNG

MÜLLABGABEN- UND ABFUHRVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idGf, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idGf i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGf, die Müllabgaben- und -Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung, sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Fohnsdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Fohnsdorf eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
Für die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) bedient sich die Gemeinde Fohnsdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berechtigter privater Entsorger.



§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
- Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
- Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

(4) Als Haushalt im Sinne dieser Verordnung gilt eine Gruppe von Personen die in einer Wohnung zusammenleben. Verrechnungstechnisch, für die Berechnung der Grundgebühr, gilt als Haushalt eine zum Stichtag bewohnte Wohneinheit, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen.



§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Katastralgemeinden Dietersdorf, Kumpitz, Hetzendorf, Aichdorf, Rattenberg, Sillweg und Fohnsdorf mit Ausnahme jener Liegenschaften, die nicht direkt angefahren werden können.
- (2) Für diese Liegenschaften legt die Gemeinde Fohnsdorf folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/innen abzuliefern sind:
 - **Zur Sammelstelle Bachstraße 44 „KG Dietersdorf“:**
Bachstraße 46, Bachstraße 46a, Bachstraße 48
 - **Zur Sammelstelle Traunerweg „KG Dietersdorf“:**
Traunerweg 22, Traunerweg 24
 - **Zur Sammelstelle Grabenstraße 17 „KG Fohnsdorf “:**
Traunerweg 34
 - **Zur Sammelstelle Gstättnerweg 45:**
Gstättnerweg 47, Gstättnerweg 49
 - **Zur Sammelstelle Allerheiligenweg 19 „KG Kumpitz“:**
Reiterbergweg 2, Schlapfkogelweg 11, 30, 35, 40, 48, 50, 52, 75 und Steinmetzgraben 24, 43
 - **Zur Sammelstelle Blümeltal 4 „KG Rattenberg“:**
Blümeltal 1a, 2, und 3

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/in binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.



- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte (wie insbesondere Gewerbe und sonstige Einrichtungen) sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idgF) von der Andienungspflicht entbunden werden (ab einer Mitarbeiterzahl von 20 Personen), wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) – u.a. Altpapier, Glas, Kunststoff und Alu - sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biottonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.



- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Firma Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef - Ressel - Gasse 7 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten, zumindest 2 mal wöchentlich, im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fohnsdorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 und 1100 Liter bzw. in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede auf einer Liegenschaft befindliche Nutzungseinheit sind mindestens 10 Stück Abfallsammelsäcke (600 Liter) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Das Behältervolumen darf bei Liegenschaften bis inkl. 3 Haushalten, die grundsätzlich durch das Sacksystem entsorgt werden

600 lt. für 1 Person, Nebenwohnsitze, Ferienwohnhäuser und Vereinsräumlichkeiten, Gewerbe und Gartenhütten

900 lt. für 2 Personen

1200 lt. für 3 und mehr Personen

nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, mit 4 und mehr Haushalten bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Fohnsdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für



stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Für die Feststellung ob bei einer Liegenschaft Abfallsammelsäcke oder gemeinsame Abfallsammelbehälter für die Sammlung und Abfuhr der Abfälle zu verwenden ist, ist die Anzahl der auf der Liegenschaft befindlichen Haushalte, bzw. Wohneinheiten maßgeblich, unabhängig davon, ob diese bewohnt sind, oder nicht.
- (6) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240 und 770 lt. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung des Abfalls sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an den festgelegten Orten bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.



§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) hat die Gemeinde Fohnsdorf 39 Sammelstellen und 1 Altstoffsammelzentrum eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde und wurde im Einvernehmen mit dem/der Liegenschaftseigentümer/in durchgeführt.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Fohnsdorf wurden folgende Standorte für die Errichtung der Sammelstellen für die Sammlung von Altpapier festgelegt.

Aichdorf: Depotgasse, Dorfgasse, Maisweg

Dietersdorf: Antoni, Auerlingstraße, Bachstraße, Bahndammgasse 10 -16 u. 16 - 20, Bahndammgasse Einfahrt, Brucknergasse, Sonnenweg, Hochwiesenweg Mitte, Hauptstraße Freibad, Wohnpark West Carl Zeller-Straße

Dinsendorf: Lorenzistraße

Fohnsdorf: Arbeiterheim, Grabenstraße, Hauptplatz, Hauptstraße 55 a - d, Judenburgerstraße, Landstraße - Stadion, Lorenzistraße, Schichtweg, Spitalgasse, Winterbachgasse, Altstoffsammelzentrum Josef-Ressel-Gasse 7, Hochwiesenweg Anfang

Hetzendorf: Feldgasse, Judenburgerstraße, Lichtensteingasse, Roseggerstraße, Gabelhofensiedlung

Kumpitz: Dorfstraße

Rattenberg: Dorfstraße

Sillweg: Dorfstraße, Kohlenstraße

Wasendorf: Mitterweg, Werkstraße, Wohnpark West



§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Allfällige Änderungen werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mittels Abfuhrplans kommuniziert.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz Juni bis August auf 2 Wochen angepasst werden.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit Altstoffe wie etwa Textilien, Glas und Metalle 2 x wöchentlich im Altstoffsammelzentrum der Fa. Beinschab, Josef-Ressel-Gasse 7 (Donnerstag u. Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr) abzugeben. Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehältern bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

§ 9 Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan (Beschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23.11.2006, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 09.03.2007) des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

Biogene Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg Abfallbehandlungsanlage Gasseldorf



Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef-Ressel-Gasse 7

Fa. Trügler Recycling und Transport GmbH., 8741 Fisching 50

Fa. ASA Abfall Service AG, 8741 Fisching 45

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.



§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Fohnsdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden gem. § 13 Abs. 3 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004 LGBI.Nr. 65/2004 idgF sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung werden die Haushalte einer Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr je Haushalt, Gewerbebetrieb – Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsräumlichkeiten und sonstige Einrichtungen

beträgt monatlich **€ 9,51 (inkl. 10% USt, netto € 8,65)**



§ 16 Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Das gilt für Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Fabriken und sonstige Einrichtungen. Die variable Gebühr wird in zwei unterschiedlichen Formen gemäß den Bereitstellungen der Abfallsammelbehälter im Sinne des § 6 Abs 3, 4 und 5 dieser Verordnung berechnet.

Z 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle (Biomüll) wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

a.) Monatsgebühr für Biomüll-Abfallsammelgefäße:

90 lt Tonne braun	€ 7,95	(inkl. 10% USt, netto	€ 7,23)
240 lt Tonne braun	€ 21,20	(inkl. 10% USt, netto	€ 19,27)
770 lt Container grün	€ 68,02	(inkl. 10% USt, netto	€ 61,84)
Gebühr je Liter bei Sammelstellen			
(Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteienhäusern oder Wohnanlagen) € 0,0320 (inkl. 10% USt, netto € 0,0291)			

Z 2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

b.) Monatsgebühr für Abfallsammelsäcke:

Grundsätzlich erfolgt die Gebührenverrechnung nach der Anzahl der Personen im Haushalt, zum Stichtag 01. Oktober, mit einer Mindestabfuhrmenge von 600 Liter/Jahr für eine Person und einer Erhöhung für jede weitere Person, wobei die Erhöhung mit 3 Personen bzw. 1200 Liter/Jahr gedeckelt wird.

600 Liter/Jahr:
(10 Säcke=1 Person/Haushalt) € 4,38 (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

900 Liter/Jahr:
(15 Säcke=2 Personen/Haushalt) € 6,60 (inkl. 10% USt, netto € 6,00)

1200 Liter/Jahr:
(20 Säcke=ab 3 Personen/Haushalt) € 8,79 (inkl. 10% USt, netto € 7,99)

10 RMS/Jahr für Gewerbe, Ferienwohnungen und Gartenhäuser
€ 4,38 (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

35 RMS/Jahr für Gewerbe € 17,15 (inkl. 10% USt, netto € 15,59)



Gebühr je Liter bei Sammelstellen
(Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteienhäusern oder Wohnanlagen) € 0,0878 (inkl. 10% USt, netto € 0,0798)

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nachgekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78).

c.) **Monatsgebühr** für Abfallsammelgefäße:

90 lt.Mülltonne	€ 17,15 (inkl. 10% USt, netto € 15,59)
240 lt.Mülltonne	€ 45,73 (inkl. 10% USt, netto € 41,57)
770 lt.Container	€ 146,70 (inkl. 10% USt, netto € 133,36)
1100 lt.Container	€ 209,58 (inkl. 10% USt, netto € 190,53)

**§ 17
Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

**§ 18
Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die jeweilige Fälligkeit ist am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. Die Feststellung der Anzahl der Haushalte pro Liegenschaft und die Feststellung der Anzahl von Personen je Haushalt erfolgt jeweils zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr. Bei neu errichteten Mehrparteienhäusern, die im Zeitraum 02.10. bis 30.09 fertig gestellt werden, wird die nach dem Baubescheid genehmigte Anzahl an Wohneinheiten für das erste Kalenderjahr zur Verrechnung herangezogen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

**§ 19
Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, idgF.



§ 20 Inkrafttreten

Diese Müllabgaben- und Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Volkart Kienzl
Ing. Mag. Volkart Kienzl

Angeschlagen am: 12. DEZ. 2025

D

Abgenommen am: